

# N i c h a c h e r - F r i e d b e r g e r - W o c h e n b l a t t .

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N<sup>o</sup> 30.

25. Juli 1852.

An den Magistrat der Stadt Nischach und den  
sämmlichen Gemeinde-Verwaltungen.

Die Reinigung der Ortstraßen  
betr.

Indem der Magistrat und die Gemeindevormal-  
tungen auf das Ausschreiben der k. Regierung vom  
13. d. Mts. im rubrizirten Betrefse (Kreis-Znt. Blatt  
Seite 1239) aufmerksam gemacht werden, erhalten  
dieselben zugleich die Weisung den deßfalligen Ob-  
liegenheiten ungesäumt zu entsprechen.

Nischach den 19. Juli 1852.

Königliches Landgericht Nischach.  
Wimmer.

An den Magistrat der Stadt Nischach und den  
sämmlichen Gemeinde-Verwaltungen.

Die Benützung des Straßenschlammes  
betreffend.

Die Ausschreibungen der kgl. Regierung wegen  
landwirthschaftlicher Benützung des Straßenschlammes  
vom 1. d. Mts. und 2. Juni 1850. Kreis-Intelligenz  
Blatt Seite 1155 sind in den Gemeinden gehörig  
bekannt zu machen.

Nischach den 17. Juli 1852.

Königliches Landgericht Nischach.  
Wimmer.

An die sämmlichen Gemeinde-Verwaltungen.  
Die öffentliche Sicherheit betr.

Die Vorschrift, daß zur Beförderung der Sicher-  
heit in Einböden zur Kirchengelst mindestens Eine er-  
wachsene gut bewaffnete Mannsperson zu Hause zu  
bleiben, und die Bewachung zu übernehmen hat, ist  
sämmlichen Einbödenbesthern mit dem Bemerken in-  
Erinnerung zu bringen, daß die Nichtbeachtung dieses  
Verbores eine Strafe vom 1 fl. 30 kr. bis zu 5 fl.  
unnachlässlich zur Folge haben werde.

Nischach den 14. Juli 1852.

Königl. Landgericht Nischach.  
Wimmer.

## B e k a n n t m a c h u n g .

Der Magistrat Friedberg und sämmlich. Gemeinde-  
Verwaltungen des Amtsbezirktes werden hiemit ange-  
wiesen, in ihrem Bezirke bei allen Gewerbtreibenden  
sogleich Nachsicht zu pflegen, ob Trinkgeschirre, Waage  
und Gewichte gehörig und vorschriftsmäßig geeicht  
sind. Wo sich derartige nicht geeichte vorfinden, ist  
sogleich anzuzeigen.

Friedberg am 8. Juli 1852.

Königliches Landgericht Friedberg.  
Widder.

# An

die Gemeinde-Verwaltungen des Amtsbezirks.

Die Wirthe sind fogleich anzuweisen, ihre Fremdenbücher in jedem Monat einmal dem k. Landgerichte vorzulegen.

Im Falle der Unterlassung werden die Fremdenbücher auf Kosten des Eäumigen abgeholt werden.

Friedberg am 17. Juli 1852.

Königliches Landgericht Friedberg.

W i d e r.

## Bekanntmachung.

Nachdem die Instandsetzung des Pfarrstabels zu Nischach, k. Edg. Nischach die höchste Genehmigung erhalten hat, und die bei der am 28. v. Mts. abgehaltenen Versteigerung erzielten Angebote an den Betrag der Zimmermanns- und Schreinerarbeiten durch hohe k. Regierung von Oberbayern nicht genehmigt wurden, so werden die erwähnten Arbeiten auf dem Wege der schriftlichen Anerbietungen bei dem königl. Landgerichte Nischach an die Wenignehmenden wiederholt in Afford vergeben.

Diese Arbeiten sind veranschlagt wie folgt:

1. Zimmermannsarbeiten zu 817 fl. 49 kr.

2. Schreinerarbeiten zu 44 „ 24 „

in Summa 862 fl. 13 kr.

Pläne, Kostenanschlag und Bedingnißhoft liegen von heute an im Amtsefale des mitunterzeichneten k. Landgerichts für die Affordestelligen zur Einsicht vor, wo auch die lithographirten Submissions-Formulare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorchriftsmäßig überschriebenen und wohlversiegelten Couverts längstens bis 28. Juli dieses Jahres Abends 5 Uhr bei dem k. Landgericht frankirt eingelaufen seyn.

Zur Verakfordirung selbst können nur solide, verlässige und in sichern Vermögensumständen befindliche Werkmeister zugelassen werden.

Am 20. Juli 1852.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

Kgl. Bauinspektion Ingolstadt.

Reichling.

## Bekanntmachung.

Adam Blaul, Gutsbesitzer in Mannried, will mit seinem Eheweib und seinen sieben Kindern nach Nordamerika auswandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche an denselben eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, diese am 5. August l. Js. um so gewisser hier anzuzeigen, als außerdem keine Rücksicht mehr würde genommen werden.

Nischach den 6. Juli 1852.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

## Bekanntmachung.

Zwangsverkauf des Michael Kapshammer'schen Bräunwesens zu Nischach beir.

Da sich bei der am 12 Julius l. J. anberaumten Tagessahrt des Michael Kapshammer'schen Bräunwesens zu Nischach kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, so wird auf Anrufen zur Vornahme der zweiten Versteigerung dieses Anwesens im diesseitigen Gerichts locale Tagessahrt auf

Freitag den 20 August d. J.,

Vorm. von 9 bis 12 Uhr,

festgesetzt.

Der Werth und die Bestandtheile dieses Anwesens sind bereits in der öffentlichen Ausschreibung von 8 Mai l. J. (Allg. Anzeiger Nr. 42; Nürnberger Correspondent Nr. 145; Schrobenhauser Wochenblatt Nr. 22; Bayer. Landblät Nr. 127; Augsburgischer Abendzeitung Nr. 149; Nischacher Wochenblatt Nr. 23) enthalten.

Kaufslustige, welche sich über Raum und Werth genügen auszureisen haben, werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß nach §. 99 des Prozeßgesetzes vom 17 Nov. 1837 der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Nischach, den 19. Juli 1852.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

In der Unterzeichneten Buchdruckerei sind flets zu haben: 1) Tabellen für Hebammen, 2) Tabellen für Todtenbestauer, 3) Einschreibebücher für Gastwirthe behufs fremder Gäste.

Schleifer'sche Buchdruckerei.

## Be k a n n t m a c h u n g.

Zur Eröffnung der Submissionen bezüglich des Stadelbaues in Kùbbach ist Commission auf Donnerstags den 29. d. Mts. Vormittags 11 Uhr festgesetzt.

Wischach den 22. Juli 1852.

Königliches Landgericht Wischach.  
Wimmer.

## Be k a n n t m a c h u n g.

Die Unterhaftungen des verlebten f. Rentbeamten Dürnberger betr.

In rubr. Betreff liegen hierorts nachbezeichnete Beiträge, deren Präjudicanten man bisher anzuforschen nicht im Stande war, deponirt. Wer wem auf diese Gelder Ansprache hat, wird aufgefordert, selbe binnen 3 Monaten hierorts geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termins diese Beiträge als hienurlos erklärt, und dem f. Fiskus ausgemantwortet werden.

|                                          |                    |
|------------------------------------------|--------------------|
| Hermann Eichenhardt                      | 4 fl. 14 fr. — pf. |
| Joseph Bayer                             | 1 „ 31 „ 2 „       |
| Lorenz Zals, Wittwe                      | — „ 52 „ 3 „       |
| Franz Joseph Holzinger Kinder            | 2 „ 19 „ —         |
| Theilkäufer des Budlbauernhofes          | 8 „ 5 „ 2 „        |
| Michael Huber                            | 1 „ 28 „ —         |
| Kinder des Mathias Wolf von Et. Franzisk | 5 „ 49 „ —         |
| Johann Sumner                            | 28 „ 8 „ 2 „       |
| Albalt Widmann                           | 9 „ 2 „ 2 „        |
| Johann Scheidenbogen                     | 27 „ 23 „ 3 „      |
| Simon Thoma                              | — „ 31 „ 3 „       |

Friedberg am 1. Juli 1852.

Königl. Landgericht Friedberg.  
Wibder.

## Be k a n n t m a c h u n g.

Hinsichtlich der Bezahlung der Pflichtbeiträge der dahier befindlichen Diensthöten, Handwerksgeßellen und Lehrlingen zum hiesigen Krankenhaus haben sich bis her verschiedene Anstände ergeben, und werden diese Beiträge unter allerlei Vorwänden verweigert.

Es werden daher nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. zum Beiträge zum hiesigen Krankenhaus sind verpflichtet:

- a) alle dahier befindlichen unverschuldeten männlichen und weiblichen Diensthöten; als Diensthöte wird jeder angesehen, der einen bestimmten Wochen- oder Jahreslohn bezieht;
- b) alle Handwerksgeßellen und Lehrlingen, welche nicht zu Hause bei ihren Eltern, sondern bei einem andern Meister in der Arbeit oder Lehre stehen.

2. Der Beitrag für einen erwachsenen Diensthöten und Handwerksgeßellen ist monatlich 8 fr., und für einen Lehrlingen und ein Kindsmädchen 4 fr.

3. Der Vorstand eines Diensthöten, Handwerksgeßellen, Lehrlingen oder Kindsmädchen, daß er im Erkrankungsfall von dem Krankenhaus keinen Gebrauch machen werde, befreit ihn vom Beiträge nicht.

4. Die Beiträge werden, wie bisher, monatlich durch ein vom Magistrat hiezu aufgestelltes Individuum eingesammelt.

5. Jeder Diensthöte und Meister ist verpflichtet, den Ein- und Austritt seiner Diensthöten, Geßellen, Lehrlingen zc. binnen drei Tagen vom Tage des Ein- resp. Austritts angerechnet dem unterfertigten Magistrat anzuzeigen, und die Beiträge für dieselben dem Einsammler vorzuschießen, sohin zu bezahlen. Wer den Ein- und Austritt seiner Diensthöten zc. binnen des obigen Termins nicht angezeigt, oder die Beiträge nicht vorschießt, wird für den ersten Fall mit einem Verweis und der gewöhnlichen Protokoll-Anzeige und Verschaffgebühren, für den Wiederholungsfall mit 1 fl. 30 fr. zum Krankenhaus gestraft.

Wischach den 14. Juli 1852.

Stadtmagistrat Wischach.

Kapfhamer, Bürgermeister.

**Verlorenes.** Am Sonntag den 19. Juli Vermittags zwischen 8 und 9 Uhr ist auf der Straße von Friedberg nach Dasing eine Birke sammt Futteral verloren gegangen. Der redliche Finder wolle selbe gegen Erkenntlichkeit in der Buchdruckerei in Friedberg abgeben.

Mit einer Beilage.

### Stand und Preis der Nischacher Schranne vom 24. Juli 1852.

| Frucht-<br>Sorten. | Schrankenstand.         |                     |                       | Durchschnittspr. pr. Schäffel. |     |            |     |            |     | Ganzer Erloß |     | Gegen die letzte Schranne<br>ist der<br>Mittelpreis |     |            |    |
|--------------------|-------------------------|---------------------|-----------------------|--------------------------------|-----|------------|-----|------------|-----|--------------|-----|-----------------------------------------------------|-----|------------|----|
|                    | Im Ganzen<br>vorhanden. | Hieran<br>verkauft. | Im Rest<br>geblieben. | höchster.                      |     | mittlerer. |     | niedester. |     | fl.          | fr. | gefallen.                                           |     | gestiegen. |    |
|                    |                         |                     |                       | fl.                            | fr. | fl.        | fr. | fl.        | fr. |              |     | fl.                                                 | fr. |            |    |
|                    |                         |                     |                       |                                |     |            |     |            |     |              |     |                                                     |     |            |    |
| Weizen             | 115                     | 114                 | 1                     | 20                             | 48  | 19         | 43  | 18         | 42  | 2249         | 11  | —                                                   | —   | 2          | 18 |
| Korn               | 52                      | 52                  | —                     | 16                             | 22  | 16         | 33  | 15         | 52  | 860          | 51  | —                                                   | —   | 4          | 7  |
| Gerste             | —                       | —                   | —                     | —                              | —   | —          | —   | —          | —   | —            | —   | —                                                   | —   | —          | —  |
| Haber              | 102                     | 102                 | —                     | 6                              | 52  | 6          | 25  | 6          | 12  | 656          | 10  | —                                                   | —   | 8          | —  |
| Summa              | 269                     | 268                 | 1                     | —                              | —   | —          | —   | —          | —   | 3766         | 12  | —                                                   | —   | —          | —  |

### Nischacher Viktualien-Preise.

| Fleisch, pr. Pfund.        | fr. pf. | Brod.              | Vid. Loth. | Dur. | Zweil. | Mehl, pr. Dreiering. | fr. pf. |
|----------------------------|---------|--------------------|------------|------|--------|----------------------|---------|
| Schonenfleisch, gemästetes | 12      | Halbkreuzer Semmel | —          | 2    | 1      | Mundmehl             | 7       |
| Rohfleisch                 | 9       | Kreuzer Semmel     | —          | 4    | 2      | Semmelmehl           | 6       |
| Rindfleisch                | 9       | Halbkreuzer Roggl  | —          | 3    | 2      | Schönmehl            | 5       |
| Schweinefleisch            | 15      | Kreuzer Roggl      | —          | 7    | 3      | Nachmehl             | 1       |
| Kalbsteisch                | 8       | Halbdapen Laib     | —          | 17   | 1      | Roggenmehl           | 4       |
| Schaffsteisch              | 8       | Bagen Laib         | 1          | 2    | 3      | 1 Vid. Roggenbrod    | 3       |

### Viktualien-Preise für Friedberg und Reichenhausen.

| Fleisch, pr. Pfund.        | fr. pf. | Brod.              | Vid. Loth. | Dur. | Zweil. | Mehl, pr. Vierling. | fr. pf. |
|----------------------------|---------|--------------------|------------|------|--------|---------------------|---------|
| Schonenfleisch, gemästetes | 12      | Halbkreuzer Semmel | —          | 2    | 1      | Feines Mundmehl     | 48      |
| Rohfleisch                 | 9       | Kreuzer Semmel     | —          | 4    | 1      | Semmelmehl          | 40      |
| Rindfleisch                | 9       | Halbkreuzer Roggl  | —          | 13   | 2      | Geringeres Mehl     | 32      |
| Schweinefleisch            | 15      | Vierkreuzer Roggl  | —          | 27   | —      | Nachmehl            | 24      |
| Kalbsteisch                | 8       | Bagen Laib         | 1          | 3    | 2      | Bachmehl            | 34      |
| Schaffsteisch              | 8       | Halbkreuzer Laib   | 2          | 7    | —      | —                   | —       |

### Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im königl. Landgericht Friedberg.

| Mehl-Taxe.      |              |     |           |     |        | Brod-Taxe.         |          |                |       |       |  |
|-----------------|--------------|-----|-----------|-----|--------|--------------------|----------|----------------|-------|-------|--|
| Gattung.        | P r e i s e. |     |           |     |        | Maß.               | Gattung. | G e w i c h t. |       |       |  |
|                 | Nischen.     |     | Vierling. |     | Pfund. |                    |          | Loth.          | Zinn. |       |  |
|                 | fl.          | fr. | fl.       | fr. |        |                    |          |                |       |       |  |
| Feines Mundmehl | 3            | 4   | —         | 46  | 11 1/2 | Halbkreuzer Semmel | —        | 2              | —     | 1 1/2 |  |
| Semmelmehl      | 2            | 32  | —         | —   | 9 1/2  | Kreuzer Semmel     | —        | 4              | —     | 1     |  |
| Geringeres Mehl | 2            | —   | —         | 30  | 7 1/2  | Halbkreuzer Roggl  | —        | 14             | —     | —     |  |
| Nachmehl        | 1            | 28  | —         | 22  | 5 1/2  | Vierkreuzer Roggl  | —        | 28             | —     | —     |  |
| Bachmehl        | 2            | 8   | —         | 32  | 8      | Bagen Laib         | 1        | 4              | —     | —     |  |
|                 |              |     |           |     |        | Halbkreuzer Laib   | 2        | 8              | —     | —     |  |

### Auswärtige Schrammen-Preise.

München 17. Juli. Augsburg 23. Juli. Schrobenhausen 15. Juli. Raim 17. Juli. Friedberg 22. Juli.

| Ort der Schranne. | Gerste. |       |       | Weizen. |       |       | Korn.   |       |       | Gerste. |       |       | Haber.  |       |       |
|-------------------|---------|-------|-------|---------|-------|-------|---------|-------|-------|---------|-------|-------|---------|-------|-------|
|                   |         |       |       |         |       |       |         |       |       |         |       |       |         |       |       |
|                   | höchst. | mitt. | mind. | höchst. | mitt. | mind. | höchst. | mitt. | mind. | höchst. | mitt. | mind. | höchst. | mitt. | mind. |
|                   | fl.     | fr.   | fl.   | fl.     | fr.   | fl.   | fl.     | fr.   | fl.   | fl.     | fr.   | fl.   | fl.     | fr.   | fl.   |
| München . .       | —       | —     | —     | 18      | 37    | 47    | 7       | 14    | 6     | 13      | 12    | 10    | 7       | 10    | 6     |
| Augsburg . .      | —       | —     | —     | 20      | 13    | 19    | 36      | 18    | 3     | 16      | 53    | 16    | 11      | 12    | 20    |
| Schrobenhausen    | —       | —     | —     | 19      | 6     | 37    | 39      | 15    | 51    | 13      | 54    | 13    | 19      | 13    | 30    |
| Raim . . . .      | —       | —     | —     | 19      | 11    | 18    | 45      | 17    | 24    | 15      | 5     | 14    | 12      | 14    | 18    |
| Friedberg . .     | 6       | 46    | 6     | 27      | 6     | 8     | 15      | 8     | 16    | 2       | 13    | 55    | 13      | 36    | 13    |

# Beilage

zum

## Nichach-Friedberger Wochenblatt.

№ 30.

### Bekanntmachung.

Den Vollzug des Gesetzes vom 30. März 1850 über die Ausübung der Jagd, hier die einzuhaltenden jagdpolizeilichen Vorschriften betr.

Die nachstehenden von der I. Regierung unterm 4. d. Mte. erlassenen jagdpolizeilichen Vorschriften sind ungesäumt in allen Gemeinden bekannt zu machen.

Nichach, den 19. Juli 1852.

Königliches Landgericht Nichach.

Wimmer.

ad Nr. 41,843.

An

sämmtl. Distrikts-Polizeibehörden und an sämmtl.

13 Forstämter des Regierungs-Forstbezirktes.

Den Vollzug des Gesetzes vom 30. März 1850 über die Ausübung der Jagd, hier die einzuhaltenden jagdpolizeilichen Vorschriften betr.

Im Namen

Er. Majestät des Königs von Bayern.

Im Geheze vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., ist durch den Artikel 13 die Einhaltung der feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften bei der Ausübung der Jagd verordnet, und zugleich bestimmt, daß der Jagdausübende bei Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen neben der polizeilichen Strafe (Art. 23 des erwähnten Gesetzes) jeden durch das Betreten noch nicht abgeräumter Felder, sowie an cultivirten Waldgründen oder anderweitig angerichteten Schäden zu ersetzen hat.

In Folge dieser gesetzlichen Bestimmungen und der Vollzugevorschriften Nr. VII. (Kreis-Intelligenz-

blatt 1850 S. 671) findet sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, auf den Grund der Gejagdsordnung vom Jahr 1616 und der hierauf bezüglichen Bestimmungen in den Anmerkungen zum bayerischen Landrechte p. II. Cap. 3 folgende jagdpolizeiliche Vorschriften zur allgemeinen Darnachachtung und zur geeigneten Uebersetzung von Seite der Distrikts-Polizeibehörden bekannt zu geben.

Die jagdmäßige Schußzeit, welche bei allen Jagdverpachtungen zu bedingen ist, hat einzutreten:

Für den Hirsch vom 1. Juni bis Ende Oktober, für das Abier (Hirschkuh) vom 1. Oktober bis Ende

Dezember, für den Rehbock das ganze Jahr, für die Rehzeise ausnahmsweise vom 1. Oktober bis Ende Dezember,

für den Gamsbock vom 1. August bis Ende Jänner, für die Hasen von Ende August bis Ende Jänner, für den Dachs von Bartolomé, 24. August, bis Ende Dezember,

für die Feldhühner vom 1. August bis 1. Februar, für die Wildenten vom 1. August bis Ende Jänner; bei dem übrigen Federwild richtet sich die Schußzeit nach dem örtlichen Striche, und bei dem Auer- und Wirkgeflügel nach der Falzzeit.

Als Hegezeit wird festgesetzt:

Für das Abier (Hirschkuh) vom 1. Jänner bis Ende September,

für die Rehzeisen vom 1. Jänner bis Ende September,

für die Gamszeisen vom 1. Jänner bis Ende September,

für die Hasen vom 2. Februar bis Ende Juli,

für die Feldhühner, Wildenten, Waldschneepfen und Vögelstinnen, dann für das Auer- und Wirtgeflügel während der Brutzeit vom 1. April bis Ende Juli.

Bei der Ueberbandnahme von Feldmäusen und schädlichen Insekten in den Waldungen sind auf polizeiliche Anordnung die Fische zu schonen und ist der Vogelfang einzustellen.

Waldkälber, Hieb- und Gemelte dürfen zu keiner Zeit geschossen werden.

Bei allen übrigen jagdpolizeilichen Uebertretungen, nämlich: Ueberschreitung der Jagdgränzen, Beunruhigung der angränzenden Jagden durch langanhaltende und weit jagende Hunde, Beeinträchtigung der Cultur oder der Bewirthschaftung und ökonomischen Benützung der Felder, Wiesen, Waldungen, Fische, Möser und Weiber ic. haben die einschlägigen polizeilichen Strafeinschreitungen stattzufinden.

Sämmtlichen polizeilichen Aufschickorganen wird die genaue Handhabung vorstehender Anordnungen aufgetragen, und es ist vorzugsweise bei der Visitation der Wismalienmärkte zu controliren, ob während der vorbezeichneten Periode keine der benannten Wildgattungen zu Markte gebracht werde.

Gleichzeitig werden die k. Polizeibehörden angewiesen, obige Vorschriften in den Local-Weekendblättern und in sonstiger geeigneter Weise zur genauen Darreichung bekannt machen zu lassen.

München den 4. Juli 1852.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königlichen Präsidenten

v. Schilcher, Direktor.

v. Wartb.

Pruch, Kanzlist.

Am

den Magistrat der Stadt Nischach und sämmtl. Gemeinde-Verwaltungen.

Kartensempel betr.

Unter Hinweisung auf die Ausschreibung der k. Regierung vom 12. Juni 1852 (Kreis-Jnr. Blatt Seite 1227) werden der Magistrat und die Gemeinde-

Vorsteher angewiesen, bei den Gastwirthen und die mit Karten handelnden Gewerbsleuten öfter Nachsicht zu pflegen, und alle ungesampelten oder mit dem alten Stempel versehenen Karten wegzunehmen, um dem Landgerichte mit Anzeige einzufenden.

Nischach den 19. Juli 1852.

Königliches bayer. Landgericht.

Wimmer.

An den Magistrat der Stadt Nischach und den sämmtlichen Gemeinde-Verwaltungen.

Die bezüglich des Einzelnbüdens der Nacht- und Waldweide des Verzaunens der Vieh- weiden bestehenden Vorschriften betr.

Zum Vollzuge der hohen Weisung der k. Regierung von Oberbayern vom 2. d. Mts. (Kr.-Jnr. Blatt Seite 1159) haben der Magistrat und die Gemeindeverwaltungen wiederholt bekannt zu machen.

1. daß nicht der Eigenthümer sein Grundstück gegen das Weidevieh schützen muß, sondern derjenige, der es dem Hirten übergibt, und
2. daß die Einzelnhut auf fremden Grundstücken, auf Rainen Wegen u. dgl. mit und ohne Aufsicht,
3. das Weiden auf Wiesen vom 1. April bis 1. October auf jungen Schlägen in Wäldern,
4. das Weiden während des sonn- und feiertägigen Gottesdienstes,
5. das Verwenden der Kinder zum Viehhüten, insbesondere zu dem obnehin verbotenen Einzelnhüten,
6. das Weiden des Viehes ohne Hut überhaupt, und
7. die Nachtweide bei ergiebiger Strafe verboten sey.

Die Bekanntmachung dieser Verbote ist bei Strafe von 45 kr. in dem Register über verkündete Gezeige nachzuweisen, und haben sämmtl. Gemeindevorstände, Feldschützen, Gemeinde- und Gerichtsdiener über den genauen Vollzug zu wachen, wobei die Vorsteher noch angewiesen werden, gegen alle ihnen zur Anzeige kommenden Uebertretungen mit gebührender polizeilicher Strafe einzuschreiten.

Nischach den 16. Juli 1852.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.